

Ausführungsbestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät

vom 3. Dezember 1998

Die Fakultätsversammlung, gestützt auf § 43 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 5. November 1998 (StuPO) erlässt die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen.

1. Allgemeines

1.1. Studienplanung (§ 2 StuPO)

1.1.1. Studienbeginn; Information über die Lehrveranstaltungen

Die Fakultät empfiehlt den Studierenden, ihr Studium im Wintersemester zu beginnen, weil die Zyklen der Lehrveranstaltungen prinzipiell im Wintersemester beginnen. Der empfohlene Stundenplan¹ basiert ebenfalls auf dem Beginn im Wintersemester. Er ermöglicht eine rationelle und effiziente Studienplanung mit dem Ziel des Studienabschlusses nach dem 8. Semester.

² Die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters sind im Vorlesungsverzeichnis der Universität Basel aufgeführt. Jeweils zu Semesterbeginn sind am Schalter des Fakultätsgebäudes die folgenden Planungs- und Arbeitsinstrumente erhältlich:

1. Pläne mit den für die unteren Semester geeigneten Lehrveranstaltungen, die auf der Grundlage der jeweilige Stundenpläne² erarbeitet werden;
2. ein von der Fakultät herausgegebenes erweitertes, kommentiertes Vorlesungsverzeichnis³. Der juristische Abschnitt des Vorlesungsverzeichnisses der Universität Basel sowie die Musterstudienpläne in der Broschüre "ius in Basel - Hinweise für Studierende" sind schon vor deren Publikation und in jeweils aktualisierter Form im Internet abrufbar (<http://www.unibas.ch/ius>).

1.1.2. Einführung in das Rechtsstudium

In der ersten Woche des Wintersemesters findet jeweils eine Einführungsveranstaltung in das Rechtsstudium statt. Dabei stellen die Dozierenden die verschiedenen Rechtsgebiete vor. Die Studierenden werden über die Organisation der Universität und der Fakultät, die optimale Gestaltung des Studiums und die juristischen Berufsbilder informiert.

1.1.3. Juristische Arbeitshilfen und -techniken

Ein wichtiger Teil der juristischen Arbeit besteht im schnellen und sicheren Auffinden von Literatur und Belegstellen. Dafür sind Kenntnisse über die Bibliotheks- und Datenbankbenutzung erforderlich. Die entsprechenden Kenntnisse werden in der Lehrveranstaltung Juristisches

¹ Redaktionelle Änderung vom 20. November 2003.

² Redaktionelle Änderung vom 20. November 2003.

³ Redaktionelle Änderung vom 20. November 2003.

Arbeiten vermittelt⁴, welche Bestandteil des juristischen Studiums ist und daher besucht werden soll.

1.1.4. Bibliothek

Den Studierenden stehen die Universitätsbibliothek sowie die Bibliothek der Juristischen Fakultät zur Verfügung. Über deren Dienstleistungen orientiert eine Informationsbroschüre. Diese ist am Schalter der Bibliothek erhältlich.

² Benutzerinnen und Benutzer beachten die Bibliotheksordnung und die Weisungen des Bibliothekspersonals.

1.1.5. Computer-Raum und Datenbankstationen⁵

Die Fakultät stellt den Studierenden im Fakultätsgebäude Personal-Computer mit Textverarbeitungsprogrammen und Internetanschluss zur Verfügung. Ausserdem können die Studierenden diverse juristische Datenbanken auf Compact Discs benützen. Gegen einen Unkostenbeitrag sind auch Verbindungen zu auswärtigen Datenbanken möglich. Auskunft ist im Büro 104, 1. Stock, und an den Informationstafeln im Fakultätsgebäude erhältlich⁶.

² Für die Benutzung des Computer-Raumes im 1. Stock in der Bibliothek und der Datenbanken beachten die Studierenden die Anleitungen in den Informationsbroschüren.

1.2. Studienberatung (§ 4 StuPO)

Kontaktstelle für die Studienberatung ist der Delegierte bzw. die Delegierte für Studienfragen und Nebenfachstudien.

² Fachspezifische Auskünfte erteilen auch die Assistierenden der betreffenden Fachbereiche. Termine mit Dozierenden können mit den entsprechenden Sekretariaten oder Assistierenden vereinbart werden.

³ Das Prüfungssekretariat beantwortet Fragen betreffend Zulassung zu Prüfungen und Anrechnung von Studienleistungen.

1.3. Mobilität und Auslandsaufenthalt (§ 41 StuPO⁷)

1.3.1. Empfehlung der Fakultät

Die Fakultät empfiehlt den Studierenden, wenn möglich ein oder zwei Semester an einer auswärtigen, fremdsprachigen Rechtsfakultät zu studieren. Am besten eignet sich dafür das zweite oder dritte Studienjahr.

1.3.2. Mobilitätsprüfungen an einer schweizerischen Gastuniversität⁸

Mobilitätsprüfungen werden im Rahmen der Vereinbarung zwischen den Schweizerischen Rechtsfakultäten über die gegenseitige Anerkennung von Semestern und Prüfungen sowie die

⁴ Redaktionelle Änderung vom 20. November 2003.

⁵ Redaktionelle Änderung vom 20. November 2003.

⁶ Redaktionelle Änderung vom 20. November 2003.

⁷ Redaktionelle Änderung vom 20. November 2003.

⁸ Änderung vom 17. Juni 1999.

Zulassung zum Doktorat vom 17. Juni 1998 für das Basler Studium und der nachfolgenden Voraussetzungen anerkannt.

² Die Studierenden sind verpflichtet, dem Prüfungssekretariat unverzüglich eine Kopie jeder Prüfungsanmeldung zukommen zu lassen. Eine nachträglich gemeldete Prüfung kann nicht mehr angerechnet werden.

³ Auswärts abgelegte Prüfungen im Bereich der Fächer der Vorprüfung werden nur anerkannt, wenn alle drei Fächer in einer Blockprüfung bzw. alle Zwischenprüfungen an der auswärtigen Fakultät abgelegt worden sind.

⁴ Auswärts abgelegte Prüfungen im Bereich der Lizentiatsfächer werden nur anerkannt, wenn an derselben Fakultät gleichzeitig mindestens zwei Fächer abgelegt worden sind. Erzielt die Kandidatin bzw. der Kandidat ungenügende Prüfungsleistungen, so kann sie bzw. er die Prüfungen einmal wiederholen. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung wird in jedem Fall angerechnet, auch wenn es ungenügend ist.

⁵ *gestrichen*⁹

1.3.3. Studium an ausländischen Hochschulen

Im Rahmen der jeweiligen Austauschprogramme wird die Mobilität der Studierenden im internationalen Rahmen (v.a. EU) gefördert.

² Die Anrechnung von Prüfungen an ausländischen Rechtsfakultäten erfolgt aufgrund der Ausführungsbestimmungen vom 17. Juni 1999 der Juristischen Fakultät über die Credit-Punkte für das Lizentiatsstudium, aufgrund weiterer einschlägiger Rechtserlasse und Vereinbarungen sowie aufgrund der Richtlinien der Schweizerischen Hochschulkonferenz.

³ Ziffer 1.3.2. ist im übrigen sinngemäss anwendbar.

1.4. Anrechnung von Abschlüssen in anderen Fachrichtungen (§ 41 StuPO)

Studierenden, die an der Universität Basel ein wirtschaftswissenschaftliches Studium abgeschlossen haben, werden in der Vorprüfung die Klausuren im Öffentlichen Recht und im Privatrecht erlassen. Sie müssen nur eine Klausur im Strafrecht schreiben.

² Studierenden anderer Fachrichtungen, die an der Fakultät Recht im Nebenfach studiert haben, werden in der Vorprüfung die Klausuren in denjenigen Fächern erlassen, in denen sie ein Vorlizentiatsexamen bzw. eine Vorprüfung bestanden haben. In der Lizentiatsprüfung werden ihnen jene Wahlfachprüfungen erlassen, die sie im Rahmen der Diplomprüfung bzw. der Lizentiatsprüfung abgelegt haben. Sind sie in Teilgebieten der Hauptfächer Privatrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht geprüft worden, so wird ihnen jedenfalls das freie Wahlfach erlassen.

⁹ Geändert aufgrund Fakultätsbeschluss vom 17. Dezember 2003.

³ Über die Anrechnung von juristischen Prüfungen, die eine Kandidatin bzw. ein Kandidat im Rahmen einer nichtjuristischen Diplom- oder Lizentiatsprüfung an einer anderen Universität abgelegt hat, entscheidet die Prüfungsdelegierte bzw. der Prüfungsdelegierte im Einzelfall.

1.5. Adressänderungen

Adressänderungen sowie Änderungen der Telefonnummer sind unverzüglich dem Prüfungssekretariat der Fakultät und dem Studiensekretariat der Universität zu melden. Studierende, die einen Arbeitsplatz reserviert oder aus der Fakultätsbibliothek Bücher entliehen haben, melden Änderungen auch der Ausleihstelle der Fakultätsbibliothek.

2. Vorprüfung und Lizentiatsprüfung

2.1. Geltungsbereich (§ 44 StuPO)

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Studierende, welche das Studium ab dem Wintersemester 1999/2000 aufnehmen. Für Studierende, welche ihr Studium früher begonnen haben, gelten die Vollzugsvorschriften vom 23. Mai 1991.

2.2. Prüfungstermine

Vorprüfung und Lizentiatsprüfung finden zweimal jährlich statt. Die Daten für die Vorprüfungen ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung (§ 9). Die Daten für die Lizentiatsprüfung werden innerhalb des Zeitraums März bis Juni (Frühjahrsprüfung) bzw. September bis Dezember (Herbstprüfung) festgesetzt und jeweils mittels Anschlägen im Fakultätsgebäude bekanntgegeben.

2.3. Zulassung zu den Prüfungen (§§ 8 und 15 StuPO)

2.3.1. Endgültige Abweisung an einer anderen Rechtsfakultät

Trotz endgültiger Abweisung an einer anderen Rechtsfakultät wird eine Interessentin bzw. ein Interessent zur Prüfung zugelassen, wenn die Abweisung an der anderen Rechtsfakultät ausschliesslich aufgrund ungenügender Prüfungsleistungen in einem nichtjuristischen Fach erfolgt ist.

2.3.2. Schriftliche Arbeiten (§ 15 lit. c StuPO)¹⁰

Falls das Angebot an Seminaren nicht ausreicht, kann eine der beiden schriftlichen Arbeiten ausserhalb eines Seminars im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung verfasst werden.

² Schriftliche Arbeiten ausserhalb eines Seminars sind innert höchstens acht Wochen zu verfassen.

³ Die beiden schriftlichen Arbeiten sind mittels Bescheinigung der Dozentin bzw. des Dozenten nachzuweisen.

2.3.3. Ausserfakultäres Wahlfach (§ 15 lit. d StuPO)

Alle Studierenden haben ein ausserfakultäres Wahlfach im Umfang von mindestens sechs Wochenstunden oder mindestens 10 Credit-Punkten zu belegen und mit einem Testat oder

¹⁰ Redaktionelle Änderung vom 20. November 2003.

einer Prüfung abzuschliessen.¹¹ Die Fakultät erlässt für die einzelnen wählbaren Fächer in Zusammenarbeit mit den betreffenden Fakultäten Wegleitungen.

2.4. Anmeldung; Gebühren; triftige Gründe für Prüfungsaufschub

2.4.1. Anmeldung

Für die Anmeldung zu den Prüfungen sind die Anschläge des Prüfungssekretariats zu beachten.

2.4.2. Prüfungsgebühren

.....¹²

2.4.3. Triftige Gründe für Prüfungsaufschub (§§ 8 Abs. 2 und 16 Abs. 2 StuPO)

Als triftige Gründe für den Prüfungsaufschub i.S.v. § 8 Abs. 2 und 16 Abs. 2 StuPO gelten erhebliche zeitliche Beanspruchungen, Verhinderungen oder Belastungen, insbesondere durch Erwerbstätigkeit, Militärdienst, Zivildienst, Mutterschaft, Betreuungspflichten sowie durch Krankheit.

² Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller muss die erhebliche zeitliche Beanspruchung, Verhinderung oder Belastung glaubhaft belegen.

2.5. Prüfungsstoff (§§ 7 und 12 StuPO)

Der Prüfungsstoff richtet sich nach der Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät vom 5. November 1998 für den Prüfungsstoff von Vorprüfung und Lizentiat.¹³

2.6. Prüfungsablauf

2.6.1. Einladung zu den Prüfungen

Vorprüfung: Die Anschläge des Prüfungssekretariats sind zu beachten. Separate Einladungen werden nicht zugestellt.¹⁴

² Lizentiatsprüfung: Zwei Wochen vor Prüfungsbeginn wird die Einladung zu den Klausuren zugestellt. Die Pläne für die mündlichen Prüfungen werden zwei Wochen vor dem offiziellen Beginn zugestellt.

2.6.2. Klausuren

Mit der Einladung zu den Klausuren werden die Aufgabensteller bzw. Aufgabenstellerinnen der Klausuren bekanntgegeben.

² Die Klausuren im Rahmen der Vorprüfung dauern zwei Stunden.

¹¹ Geändert aufgrund Fakultätsbeschluss vom 6. Februar 2003.

¹² Aufgehoben gemäss Beschluss des Universitätsrates vom 23. Januar 2003.

¹³ Redaktionelle Anpassung vom 20. November 2003.

¹⁴ Organisatorische Änderung vom 20. November 2003.

2.6.3. Unkorrektheiten bei Klausuren (§ 39 StuPO)

Bei Ruhestörungen ist die Klausuraufsicht befugt, nach einer Verwarnung die fehlbare Kandidatin bzw. den fehlbaren Kandidaten aus dem Saal zu weisen. Unkorrektheiten werden dem Prüfungsausschuss gemeldet. Unerlaubte Hilfsmittel sind zuhänden des Prüfungsausschusses zu beschlagnahmen.

2.6.4. Fremdsprachige Kandidatinnen und Kandidaten (§ 38 StuPO)

Kandidatinnen und Kandidaten, die Klausuren in einer anderen als ihrer Muttersprache schreiben, können bei der Anmeldung zur Prüfung Verlängerung der Bearbeitungszeit und Zurverfügungstellung der Gesetze in einer anderen Amtssprache für die Klausuren beantragen. Persönliche Fremdwörterbücher sind eine Woche vor der ersten Klausur im Prüfungssekretariat zu hinterlegen.

² Wer eine deutschsprachige Matura besitzt, hat keinen Anspruch auf Verlängerung.

2.6.5. Rückzug einer Prüfungsanmeldung (§ 34 StuPO)

Der Rückzug einer Prüfungsanmeldung ist nur möglich aufgrund eines Arzzeugnisses oder bei Nachweis eines ausserordentlichen Ereignisses, das den Prüfungsantritt oder die Prüfungsfortsetzung als unzumutbar erscheinen lässt. Er bedarf der Genehmigung durch die Prüfungsdelegierte bzw. den Prüfungsdelegierten.

2.6.6. Wiederholung einer Prüfung (§§ 10 und 18 StuPO)

Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

2.6.7. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse (§18 StuPO)

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden zwei Tage nach der Prüfungsberatung schriftlich über das Ergebnis (bestanden oder nicht bestanden) orientiert (bei der Lizentiatsprüfung mit Angabe des Prädikats). Die Einzelbewertungen werden später bekanntgegeben.

2.6.8. Promotion (§ 20 StuPO)

Nach bestandener Lizentiatsprüfung werden die Kandidatinnen und Kandidaten promoviert. Das abzulegende Versprechen ist Bestandteil der Prüfung; die Teilnahme ist deshalb obligatorisch.

² Über die Promotion erteilt die Fakultät ein Diplom.

2.7. Rekurs gegen Prüfungsentscheide

Über die Rekursmöglichkeiten orientieren die Rechtsmittelbelehrungen auf den Notenblättern bzw. auf den Verfügungen über Verlängerungsgesuche gemäss § 8 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 2 StuPO.

2.8. Attest bei Nichtbestehen der Lizentiatsprüfung

Wer die Lizentiatsprüfung nicht bestanden hat, kann verlangen, dass ihr bzw. ihm ein Attest über die Prüfungen mit genügenden Noten ausgestellt wird.

3. Doktorprüfung

3.1 Allgemeines

3.1.1. Geltungsbereich (§ 44 StuPO)

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Doktorprüfungen ab dem Wintersemester 1999/2000.

3.1.2. Zulassung auswärtiger Doktorandinnen und Doktoranden (§ 23 St u PO)

Personen, die nicht im Besitze eines Basler Lizentiats sind, benötigen eine Bescheinigung der Prüfungsdelegierten bzw. des Prüfungsdelegierten, wonach sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäss § 23 StuPO erfüllen¹⁵.

² Nach dem positiven Zulassungsbescheid kann sich die Interessentin bzw. der Interessent bei Dozierenden der Fakultät um Vergabe eines Dissertationsthemas bewerben.

3.2. Dissertation (§ 23 Abs. 1 lit. b StuPO)

Referentin bzw. Referent und Doktorandin bzw. Doktorand legen das Thema der Dissertation grundsätzlich gemeinsam fest.

² Wer als Doktorandin bzw. als Doktorand von einem Mitglied der Fakultät angenommen worden ist, bezieht im Prüfungssekretariat die Anmeldeunterlagen für die Schweizerische Dissertationenzentrale in Freiburg und meldet das Thema an. Am Bibliotheksschalter kann die neueste Themenliste dieser Zentrale eingesehen werden. Der Dissertationenzentrale ist auch der Abschluss der Dissertation zu melden.

3.3. Kolloquium (§ 25 StuPO)

3.3.1. Termine

Doktorkolloquien finden jährlich jeweils im Mai/Juni und im November/Dezember statt.¹⁶

3.3.2. Anmeldung zur Prüfung; Gebühren

Für die Anmeldung zur Prüfung sind die Anschläge des Prüfungssekretariats zu beachten.
.....¹⁷.

3.3.3. Ablieferung der Dissertation

Spätestens acht Wochen vor dem Kolloquientermin sind vier Exemplare der Dissertation beim Prüfungssekretariat abzugeben.

² Dabei sind die folgenden Vorgaben zu beachten: Format DIN A4, einseitig bedruckt, gebunden bzw. Ringbindung, Gestaltung des Titelblattes nach folgendem Muster:

¹⁵ Redaktionelle Änderung vom 20. November 2003.

¹⁶ Redaktionelle Änderung vom 20. November 2003.

¹⁷ Aufgehoben gemäss Beschluss des Universitätsrates vom 23. Januar 2003.

SIND DENKMÄLER URKUNDEN ?

Dissertation

zur Erlangung der Würde einer Doktorin/eines Doktors
der Rechtswissenschaft der
Juristischen Fakultät der Universität Basel

eingereicht

von
Susi / Hans Muster

von
Basel und Bettingen BS
1998

3.3.4. Kaution

Bei Einreichung der vier Prüfungsexemplare ist eine Kaution von Fr. 750.-- zu entrichten. Sie wird nach Ablieferung der 25 Pflichtexemplare (siehe Ziff. 3.5) zurückerstattet.

Wer 25 Pflichtexemplare einreicht, muss keine Kaution entrichten.

3.3.5. Durchführung der Prüfung

Die Kandidatinnen und die Kandidaten werden zwei Wochen vor dem Kolloquium schriftlich eingeladen.

3.4. Promotion und Druckerlaubnis (§§ 27 und 28 StuPO)

3.4.1. Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Den Doktorandinnen und Doktoranden wird das Prüfungsergebnis zwei Tage nach der Prüfungssitzung schriftlich mitgeteilt.

3.4.2. Promotion

Nach bestandener Doktorprüfung erfolgt die Promotion. Das abzulegende Versprechen ist Bestandteil der Prüfung; die Teilnahme ist deshalb obligatorisch.

3.4.3. Druckerlaubnis

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Erlaubnis, die Dissertation mit dem Vermerk „Basler Dissertation“ zu drucken. Er bestimmt auch über die Erlaubnis, die Dissertation in den Basler Studien zur Rechtswissenschaft zu publizieren. Der Entscheid wird mit dem Prüfungsergebnis schriftlich mitgeteilt.

3.5. Pflichtexemplare (§ 27 StuPO)

Die 25 Pflichtexemplare - Format ca. DIN A5 (Druckqualität und Herstellungsart richten sich nach der jeweiligen Druckerlaubnis) - sind innert einem Jahr einzureichen. Auf Antrag ist eine angemessene Verlängerung dieser Frist möglich.

² Dissertationen, die mit Genehmigung des Prüfungsausschusses in einem Verlag erscheinen, sind mit dem Vermerk „Basler Dissertation“ und dem Jahr der Doktorprüfung zu versehen.

4. Magisterstudium

Das Magisterstudium wird durch die Magisterordnung vom 23. April 1992 und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen geregelt (§ 21 StuPO).

5. Nebenfachprüfungen

Die Fakultät führt für Studierende anderer Fakultäten, die Recht im Nebenfach studieren, Nebenfachprüfungen durch (§ 31 StuPO). Diese richten sich nach besonderen Merkblättern. Weitere Auskünfte erteilt das Prüfungssekretariat oder die bzw. der Delegierte für Nebenfachstudien (siehe Ziff. 1.3).

6. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 1999 in Kraft.